

NOT FOR DISTRIBUTION TO ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO ANY U.S. PERSON (AS DEFINED IN REGULATIONS UNDER THE UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "U.S. SECURITIES ACT")) OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DISTRIBUTE THIS DOCUMENT.

Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots von

ELANTAS GmbH, Abelstrasse 43, 46483 Wesel, Bundesrepublik Deutschland

(einer indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der **ALTANA AG**, 46483 Wesel, Bundesrepublik Deutschland)

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 der

Von Roll Holding AG, Breitenbach, Schweiz

In Übereinstimmung mit den Konditionen dieser Voranmeldung ("**Voranmeldung**") und des zu veröffentlichenden Angebotsprospekts ("**Angebotsprospekt**") beabsichtigt die ELANTAS GmbH, Wesel, Bundesrepublik Deutschland ("**ELANTAS**" oder "**Anbieterin**"), eine indirekt gehaltene hundertprozentige Tochtergesellschaft der privat gehaltenen ALTANA AG ("**ALTANA**"), einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Wesel, Bundesrepublik Deutschland, innerhalb von sechs (6) Wochen ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Voranmeldung ein öffentliches Kaufangebot ("**Angebot**") im Sinne von Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und dessen Ausführungsverordnungen, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, zu unterbreiten, für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Von Roll Holding AG, Schweiz ("**Zielgesellschaft**" oder "**Von Roll**") mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (je eine "**Von Roll Aktie**"), die an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") unter dem Tickersymbol ROL und der International Identification Number (ISIN) CH0003245351 kotiert sind.

Am 11. August 2023 schloss die Anbieterin mit der Clair AG, 6340 Baar, Schweiz, Frau Francine von Finck, Frau Maria Theresia von Finck sowie den Herren August François von Finck, Luitpold-Ferdinand von Finck und Maximilian von Finck einen Aktienkaufvertrag ("**Aktienkaufvertrag**") ab, gemäss welchem sich diese Aktionäre der Zielgesellschaft verpflichteten, alle von ihnen gehaltenen 289'137'641 Von Roll Aktien, entsprechend 80.89% des gesamten und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll, der Anbieterin zu verkaufen. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags untersteht gewissen Bedingungen, welche für solche Aktienkaufverträge üblich sind.

Der im Aktienkaufvertrag vereinbarte Preis beträgt CHF 0.86 je Von Roll Aktie und entspricht dem Angebotspreis (s. Abschnitt A.2 unten).

Die Anbieterin und die Zielgesellschaft schlossen am 11. August 2023 eine Transaktionsvereinbarung ab, gemäss welcher sich die Anbieterin verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten, zu veröffentlichen und durchzuführen. Der Verwaltungsrat der Von Roll hat beschlossen, (i) dass das Angebot im besten Interesse der Von Roll und deren Aktionäre ist und (ii) das Angebot den Aktionären der Von Roll zur Annahme zu empfehlen.

Darüber hinaus verpflichteten sich die Herren Christian Hennerkes (CEO der Von Roll) sowie Artur Lust (CFO der Von Roll) je einzeln in schriftlichen Andienungsvereinbarungen mit Datum vom 11. August 2023 gegenüber der Anbieterin ("**Andienungsvereinbarungen**"), alle von ihnen gehaltenen 3'600'000 Von Roll Aktien (Herr Christian Hennerkes) resp. 2'400'000 Von Roll Aktien (Herr Artur Lust), zusammen also insgesamt 6'000'000 Von Roll Aktien (entsprechend insgesamt 1.68% des gesamten und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll) in das Angebot anzudienen.

Unter Vorbehalt des Vollzugs des Aktienkaufvertrags und unter Berücksichtigung der beiden Andienungsvereinbarungen verfügt die Anbieterin zum Zeitpunkt dieser Voranmeldung über insgesamt 295'137'641 Von Roll Aktien, entsprechend 82.57% des gesamten und im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Von Roll. Unter Ausklammerung der insgesamt 7'106'655 von der Von Roll gehaltenen eigenen Aktien entspricht dies einer Beteiligung von 84.25% der ausstehenden Von Roll Aktien.

A Konditionen des Angebots

Für das Angebot sind die folgenden wichtigsten Konditionen vorgesehen:

1 Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen in Abschnitt D dieser Voranmeldung wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Von Roll Aktien beziehen.

Das Angebot wird sich nicht erstrecken auf (i) die insgesamt 289'137'641 Von Roll Aktien, die Gegenstand des Aktienkaufvertrags sind, (ii) Von Roll Aktien, die von ALTANA oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von ALTANA oder von Von Roll, einschliesslich im Falle von ALTANA der Anbieterin, hiernach eine "**Tochtergesellschaft**") gehalten werden, und (iii) 7'106'655 Von Roll Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

2 Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede Von Roll Aktie wird voraussichtlich CHF 0.86 in bar ("**Angebotspreis**") betragen.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**", und das Datum dieses Vollzugs, das "**Vollzugsdatum**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Von Roll Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Fusionen, Aufspaltungen, Abspaltungen oder ähnliche Transaktionen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von Von Roll Aktien durch Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Von Roll Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von Von Roll Aktien durch Von Roll oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb oder Bezug von Von Roll Aktien oder anderen Beteiligungspapieren der Von Roll, sowie Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form.

Mit Verfügung 843/01 vom 3. Mai 2023 in Sachen Voll Roll Holding AG hat die Übernahmekommission ("**UEK**") u.a. festgestellt, dass das in Art. 4a der Statuten der Zielgesellschaft verankerte Opting-out im Falle eines öffentlichen Kaufangebots von ALTANA zum Erwerb aller sich im Publikum befindenden Aktien von Von Roll rechtswirksam ist (s. dazu Abschnitt B unten). Obwohl die Von Roll Aktien als nicht liquide Beteiligungspapiere gemäss dem "UEK-Rundschreiben Nr. 2: Liquidität im Sinn des Übernahmerechts" gelten, muss die Prüfstelle die Von Roll Aktie folglich nicht bewerten. Wegen der Rechtswirksamkeit des Opting-out kommen die übernahmerechtlichen Mindestpreisregeln nicht zur Anwendung.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 8.9% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittspreis der letzten 60 Handelstage und von 10.3% auf den Schlusskurs der Von Roll Aktie an der SIX am 10. August 2023, dem letzten Handelstag vor dieser Voranmeldung in der Höhe von CHF 0.78.

3 Angebotsfrist und Nachfrist

Der Angebotsprospekt wird voraussichtlich innerhalb von sechs (6) Wochen ab dem Datum dieser Voranmeldung veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen wird das Angebot während mindestens zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offen sein ("**Angebotsfrist**"). Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der UEK und der Zielgesellschaft, über vierzig (40) Börsentage hinaus, zu verlängern. Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt werden ("**Nachfrist**").

Unter der Annahme, dass der Angebotsprospekt am 8. September 2023 veröffentlicht wird, und in Anwendung der oben genannten Fristen, würde die Angebotsfrist

voraussichtlich ca. vom 25. September 2023 bis ca. zum 27. Oktober 2023, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, und die Nachfrist voraussichtlich ca. vom 3. November 2023 bis ca. zum 16. November 2023, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, dauern.

4 Angebotsbedingungen, Verzicht und Geltungszeitraum

4.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot wird voraussichtlich unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet (je eine "**Bedingung**"):

- (a) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse aufgetreten oder entstanden und sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse von der Zielgesellschaft offengelegt oder gemeldet worden oder der ALTANA oder der ELANTAS anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen, Ereignissen oder Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen nach Auffassung einer international angesehenen, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank ("**Unabhängige Experte**") vernünftigerweise dazu geeignet wären, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen zu haben oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus ALTANA, der Zielgesellschaft, ihren jeweiligen Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen, wenn alle diesbezüglichen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden.

"**Wesentliche Nachteilige Auswirkungen**" bedeutet eine Reduktion:

- (A) des konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von CHF 2.76 Millionen oder mehr; oder
- (B) des konsolidierten Nettoerlöses von CHF 11.30 Millionen oder mehr; oder
- (C) des konsolidierten Eigenkapitals von CHF 20.60 Millionen oder mehr.
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbsbehörden und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine "**Freigabe**"). Es ist der Anbieterin, der Zielgesellschaft und/oder ihren jeweiligen

Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Freigabe auferlegt worden, und keine Freigabe ist von einer Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung abhängig gemacht worden, welche alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer Unabhängige Expertin vernünftigerweise dazu geeignet wäre, Wesentliche Nachteilige Auswirkungen auf die Anbieterin, die Zielgesellschaft, eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen zu haben oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus der Anbieterin, der Zielgesellschaft, ihren jeweiligen Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen, wenn alle diesbezüglichen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden.

- (c) Keine Untersagung und kein Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Rücktritt/Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sind auf den und mit Wirkung ab Vollzug von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat die von der Anbieterin nominierten Personen auf den und mit Wirkung ab Vollzug in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt (und eine Person als Präsident und gewisse Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, wie von der Anbieterin nominiert).
- (e) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):
 - (A) Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (x) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als CHF 26.1 Millionen, oder (y) die insgesamt mehr CHF 2.76 Millionen zum konsolidierten Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) beitragen, beschlossen oder genehmigt;
 - (B) Fusion, Aufspaltung, ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung oder eine Veränderung des Kapitalbands (oder dessen Ausgestaltung) der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt; oder
 - (C) Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.

- (f) Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dieser Voranmeldung durch die Zielgesellschaft in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und anwendbaren Regularien öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als CHF 26.1 Millionen Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

4.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Bedingungen zu verzichten.

4.3 Geltungszeitraum der Angebotsbedingungen

Die Bedingung (a) gilt für den Zeitraum bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen (b), (c), (e) und (f) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug.

Die Bedingung (d) gilt für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem die Generalversammlung der Zielgesellschaft die darin erwähnten erforderlichen Beschlüsse gefasst hat.

Falls die Generalversammlung der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in der Bedingung (d) genannten Angelegenheiten beschliesst und diese Bedingung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen.

Sofern die Bedingung (a) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingung nicht verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen.

Sofern die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingung nicht verzichtet wird, wird die Anbieterin den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben oder länger, falls dies die UEK so anordnet oder auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt (der "**Aufschub**").

Sofern eine der Bedingungen (c), (e) oder (f) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. den vorangehenden Absatz), die Bedingung (d), bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären und zurückzuziehen oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während eines Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (e) und (f) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. den vorangehenden Absatz), der Bedingung (d), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die UEK keine weitere Verschiebung anordnet oder eine solche auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs nicht erfüllt sind und wenn auf diese Bedingungen nicht verzichtet wird.

B Verfügungen der Übernahmekommission

Am 3. Mai 2023 hat die UEK auf Gesuch der ALTANA vom 31. März 2023 die Verfügung 843/01 in Sachen Voll Roll Holding AG erlassen und Folgendes verfügt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die in Artikel 4a der Statuten von Von Roll Holding AG verankerte Opting out-Bestimmung im Falle eines öffentlichen Kaufangebots von Altana AG zum Erwerb aller sich im Publikum befindenden Aktien von Von Roll Holding AG rechtswirksam ist und damit namentlich die übernahmerechtlichen Mindestpreisregelungen nicht zur Anwendung kommen.*
- 2. Die vorliegende Verfügung ist frühestens zeitgleich mit der Voranmeldung eines öffentlichen Kaufangebots von Altana AG für alle sich im Publikum befindenden Aktien von Von Roll Holding AG zu veröffentlichen.*
- 3. Von Roll Holding AG und/oder Altana AG werden verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis auf das Einspracherecht der qualifizierten Aktionäre gemäss Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen.*
- 4. Diese Verfügung wird nach der Veröffentlichung von Von Roll Holding AG und/oder Altana AG gemäss Dispositivziffer 3 auf der Webseite der Übernahmekommission publiziert.*
- 5. Wird die vorliegende Verfügung nicht veröffentlicht, entfaltet die Dispositivziffer 1 hiervor ausschliesslich im Zusammenhang mit der in dieser Verfügung beschriebenen Transaktion Rechtswirkung.*
- 6. Die Gebühr zu Lasten von Altana AG beträgt CHF 40'000.*

Am 23. Juni 2023 hat die UEK auf Gesuch von Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck vom 5. Juni 2023 die Verfügung 846/01 in Sachen Voll Roll Holding AG erlassen und Folgendes verfügt:

1. *In Abweisung des Hauptantrags Ziff. 1 wird festgestellt, dass Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck durch Abschluss des der Übernahmekommission vorgelegten Entwurfs des Aktienkaufvertrages betreffend den Erwerb aller von Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck, Maximilian von Finck sowie Christian Hennerkes und Artur Lust gehaltenen Aktien der Von Roll Holding AG mit Altana AG (bzw. einer von dieser eingesetzten Anbieterin) mit Bezug auf ein etwaiges öffentliches Angebot für sämtliche im Publikum gehaltenen Aktien der Von Roll Holding AG in gemeinsamer Absprache handeln würden.*
2. *In Abweisung des Eventualantrags Ziff. 2 wird festgestellt, dass durch den Vollzug des der Übernahmekommission vorgelegten Entwurfs des Aktienkaufvertrages betreffend den Erwerb aller von Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck, Maximilian von Finck sowie Christian Hennerkes und Artur Lust gehaltenen Aktien der Von Roll Holding AG und des der Übernahmekommission vorgelegten Entwurfs der Vereinbarung betreffend Verteilung des Verkaufserlöses die Best Price Rule verletzt würde.*
3. *Diese Verfügung wird in Gutheissung von Antrag Ziff. 3 frühestens am Tag der Veröffentlichung der Voranmeldung mit Bezug auf ein etwaiges öffentliches Angebot der Altana AG (bzw. einer von dieser eingesetzten Anbieterin) für sämtliche im Publikum gehaltenen Aktien der Von Roll Holding AG oder einer diesbezüglichen Verfügung der Übernahmekommission auf der Website der Übernahmekommission publiziert.*
4. *Von Roll Holding AG veröffentlicht in Übereinstimmung mit Art. 6 und 7 UEV das Dispositiv dieser Verfügung sowie den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.*
5. *Die Gebühr zu Lasten von Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck beträgt unter solidarischer Haftung CHF 40'000.*

Am 4. August 2023 hat die UEK die Verfügung 846/02 in Sachen Von Roll Holding AG erlassen und Folgendes verfügt:

1. *Es wird festgestellt, dass die in den der Übernahmekommission vorliegenden Entwürfen einer Gratifikationsvereinbarung zwischen Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck sowie Christian Hennerkes resp. Artur Lust beschriebenen Zahlungen an Christian Hennerkes und Artur Lust die Best Price Rule, die in einem allfälligen Angebot von Altana AG oder ELANTAS GmbH für alle im Publikum gehaltenen Aktien*

von Von Roll Holding AG Anwendung findet, nicht verletzt, soweit diese Zahlungen vor dem Abschluss eines allfälligen Aktienkaufvertrags zwischen Altana AG oder ELANTAS GmbH sowie Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck erfolgen und soweit diese Zahlungen vor der Publikation einer Voranmeldung oder eines Prospekts für ein allfälliges öffentliches Angebot von Altana AG oder ELANTAS GmbH für alle im Publikum gehaltenen Aktien von Von Roll Holding AG stattfinden.

2. *Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck werden verpflichtet, der Übernahmekommission die unterzeichneten Gratifikationsvereinbarungen zwischen Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck sowie Christian Hennerkes resp. Artur Lust sowie den unterzeichneten Aktienkaufvertrag zwischen Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck und Altana AG oder ELANTAS GmbH innerhalb von zwei Börsentagen nach deren Unterzeichnung einzureichen.*
3. *Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck werden verpflichtet, der Übernahmekommission innerhalb von zwei Börsentagen unter Angabe von Belegen anzuzeigen, dass die gestützt auf die Gratifikationsvereinbarungen zu leistenden Zahlungen an Christian Hennerkes und an Artur Lust erfolgt sind.*
4. *Diese Verfügung wird erst im Zusammenhang mit einer Verfügung betreffend ein allfälliges öffentliches Angebot oder mit der Voranmeldung eines allfälligen öffentlichen Angebots an die Aktionäre von Von Roll Holding AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*
5. *Von Roll Holding AG und/oder Altana AG bzw. ELANTAS GmbH werden verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis auf das Einspracherecht der qualifizierten Aktionäre gemäss Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen.*
6. *Diese Verfügung wird nach der Veröffentlichung von Von Roll Holding AG und/oder Altana AG bzw. ELANTAS GmbH gemäss Dispositivziffer 5 auf der Webseite der Übernahmekommission publiziert.*
7. *Die Gebühr zu Lasten von Clair AG, Francine von Finck, August François von Finck und Maximilian von Finck beträgt unter solidarischer Haftung CHF 40'000.*

Die drei oben genannten Verfügungen der UEK sind auf der Webseite der UEK (<https://www.takeover.ch/>) veröffentlicht.

C Übernahmeverfahren

1 Antrag auf Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Von Roll, die seit der Publikation dieser Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte von Von Roll halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), ob ausübbar oder nicht ("**Qualifizierte Beteiligung**"), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation des Entscheids der UEK (vgl. Abschnitt B) eingehen. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Antragsfrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragssteller den Nachweis ihrer oder seiner Qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2 Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen einen Entscheid der UEK (vgl. Abschnitt B) Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab der Publikation dieser Voranmeldung enthalten.

D Angebotsrestriktionen

1 Allgemein

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Jurisdiktion gemacht, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher ALTANA oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktion verbreitet noch in solche Länder oder Jurisdiktion versandt werden und dürfen von niemandem zur Werbung für

Käufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verwendet werden. Diese Restriktionen gelten insbesondere auch für Aktionäre der Zielgesellschaft.

Diese Voranmeldung stellt nicht das Angebot (mit den vollständigen Angebotskonditionen) dar. Die Anbieterin wird den Angebotsprospekt (mit den vollständigen Angebotskonditionen) in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verbreiten, und die Aktionäre der Zielgesellschaft sind angehalten, den Angebotsprospekt und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot sorgfältig zu prüfen. Insbesondere solche Aktionäre der Zielgesellschaft, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land als der Schweiz haben, sollten das anwendbare Recht und die steuerlichen Konsequenzen im Falle einer Annahme des Angebots sorgfältig prüfen. Das Angebot kann vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts und vor dem Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen (falls nicht durch die UEK verlängert), die ab dem Börsentag unmittelbar nach dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen beginnt, nicht angenommen werden.

Gemäss Schweizer Recht können Von Roll Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die Von Roll Aktien lanciert wird.

2 United Kingdom

The communication of this Pre-Announcement (*Voranmeldung*) (the "**Offer**") is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000. In the United Kingdom ("**U.K.**"), this communication and any other offer documents relating to the Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of Financial Services and Markets Act 2000) in connection with the offer to purchase securities may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. The Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

3 United States

The offer described in this pre-announcement (*Voranmeldung*) (the **Offer**) is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mails of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of,

or of any facilities of a national securities exchange of, the United States or to any U.S. Person. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone, the internet and other forms of electronic communication. Accordingly, copies of the documents and materials relating to the Offer and any other documents or materials relating to the Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) in or into the United States or to a U.S. Person and securities cannot be tendered in the Offer by any such use, means, instrumentality or facility or from or within or by persons located or resident in the United States or by any U.S. Person. Any purported tender of securities in the Offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid and any purported tender of securities made by a person located in the United States, a U.S. Person, by any person acting for the account or benefit of a U.S. Person, or by any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal giving instructions from within the United States will be invalid and will not be accepted.

Each holder of securities participating in an Offer will be required to represent that it is not a U.S. Person and is not acting for the account or benefit of a U.S. person, is not located in the United States and is not participating in such Offer from the United States, or it is acting on a non-discretionary basis for a principal located outside the United States that is not giving an order to participate in such Offer from the United States and who is not a U.S. Person. As used in this document, "**United States**" means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia. The Offeror reserves the right, in its sole discretion, to reject as invalid any acceptances of the Offer by holders who are unable to provide the above representations.

4 **Canada, Australia and Japan**

The offer described in this pre-announcement (*Voranmeldung*) (the **Offer**) will not be addressed to shareholders of Von Roll Holding AG whose place of residence, seat or habitual abode is in Canada, Australia or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

E Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Angebot werden voraussichtlich elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden und sind verfügbar unter: <https://voranmeldung.elantas.de>

Identifikation

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 der Von Roll Holding AG	324535	CH0003245351	ROL

11. August 2023

Durchführende Bank:



**Zürcher
Kantonalbank**